

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 34/10 B

L 2 U 205/07 (Sächsisches LSG)
S 7 U 160/02 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Eisenbahn-Unfallkasse,
vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Kersten,
Rödelheimer Straße 49, 60487 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2010 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. Dezember 2009 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu er-
statten.



Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

- 2 Die Beklagte macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und wirft folgende Fragen auf:
 "Ist das Gutachten eines Sachverständigen in einem Rechtsstreit verwertbar, wenn der Sachverständige über die ihm durch den Beweisbeschluss und den Gutachtenauftrag gezogenen Grenzen hinaus geht bzw eindeutig und eigenmächtig vom Beweisbeschluss des Gerichts abweicht?"
 "Ist das Gutachten eines Sachverständigen in einem Rechtsstreit verwertbar, wenn er unzulässigerweise einen ihm für richtig gehaltenen Weg zur Entscheidung des Rechtsstreits weist oder hierdurch den Eindruck erweckt, er wolle anstelle des Gerichts festlegen, welche Fragen beweisbedürftig sind?"

- 3 Die Beklagte hat die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der erforderlichen Weise dargelegt. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, nicht nur eine abstrakt-generelle Rechtsfrage aufzuzeigen, sondern auch darzulegen, dass diese klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar formuliert die Beklagte zwei Rechtsfragen. Es fehlen aber jegliche Ausführungen zu deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit im konkreten Fall sowie zu der über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der angestrebten Entscheidung.

- 4 Der von der Beklagten außerdem geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz) nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN) und inwiefern sich die Nichtübereinstimmung auf die



angefochtene Entscheidung ausgewirkt hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 6 RdNr 18*). Die Beklagte hat zwar behauptet, dass das Urteil des LSG von den von ihr angeführten Entscheidungen des BSG abweiche. Sie hat es aber bereits versäumt, eine rechtliche Aussage aufzuzeigen, die der Entscheidung des LSG zu Grunde liegt und von einer rechtlichen Aussage abweicht, die in einer der von der Beklagten angeführten Entscheidungen des BSG aufgestellt wurde.

- 5 Hinsichtlich des von der Beklagten der Sache nach gerügten Verfahrensfehlers in Form einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht gemäß § 103 SGG fehlt es schon an der Bezeichnung eines Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt sein soll (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*). Die Beklagte trägt nur vor, das LSG hätte wegen berechtigter Zweifel an der Geeignetheit des Ereignisses und an der Gesamtbewertung des Sachverständigen prüfen müssen, ob sich die in dessen Gutachten vorgenommene Zusammenhangsbeurteilung auf dem Boden des anerkannten Standes der medizinischen Wissenschaft bewegt. Die von der Beklagten erhobene Rüge einer Verletzung der Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) ist ohnehin ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

